

Jugendordnung des VfR Fischenich 1930 e. V.

- Mitglied im Deutschen Fußballbund -

§1 Allgemeines/Mitglieder

- 1) Entsprechend §17 der Satzung des VfR Fischenich 1930 e. V. verwaltet sich die Jugendabteilung eigenständig. Näheres regelt die Jugendordnung. Durch die Jugendordnung werden die besonderen Belange der Jugend geregelt.
- 2) Ziele der Jugendabteilung sind insbesondere:
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
 - d) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
 - e) Pflege der internationalen Verständigung
- 3) Der Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des VfR Fischenich 1930 e. V. an, welche am 01.01 eines Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§2 Gremien der Jugendabteilung

Gremien der Jugendabteilung sind:

- 1) die Jugendversammlung
- 2) der Jugendausschuss

§3 Jugendversammlung

- 1) Die Mitglieder der Jugendabteilung bilden die Jugendversammlung. Sie ist das höchste Gremium der Jugend des VfR Fischenich 1930 e. V.
- 2) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses
 - b) Festlegung der Richtlinien der Tätigkeit des Jugendausschusses
 - c) Entgegennahme der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte des Jugendausschusses
 - d) Entlastung des Jugendausschusses, wobei diese zusätzlich der Zustimmung des Vorstands des VfR Fischenich 1930 e. V. bedarf.
- 3) Eine ordentliche Jugendversammlung findet in der Regel ein Mal jährlich statt.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich zu berufen,
 - a) auf Beschluss des Jugendausschusses
 - b) auf Beschluss des Vorstands des VfR Fischenich 1930 e. V.
 - c) wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich verlangen.
- 5) In der Jugendversammlung sind alle Jugendlichen, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Jugendliche, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter vertreten.
- 6) Die Mitglieder des Jugendausschusses und ein Trainer oder Betreuer je Mannschaft sind ebenfalls stimmberechtigt, soweit sie ihr Stimmrecht nicht bereits nach Absatz 5 ausüben.
- 7) Die Mitglieder des Vorstands des VfR Fischenich 1930 e. V. nehmen an der Jugendversammlung ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht nach den Absätzen 5 oder 6 stimmberechtigt sind.
- 8) Im Übrigen gelten die §13 und §14 der Satzung entsprechend, wobei allerdings die Ladungsfrist gemäß §13 Absatz 4 der Satzung auf zwei Wochen verkürzt ist.

§4 Jugendausschuss

- 1) Der Jugendausschuss führt die Geschäfte der Jugend im Rahmen der Selbstverwaltung gemäß der Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Untergliederungen sowie der Satzung des VfR Fischenich 1930 e. V.
- 2) Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter und die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses für die Dauer von zwei Jahren. Eine Abwahl des Jugendausschusses ist möglich. Wählbar ist jedes Mitglied des VfR Fischenich 1930 e. V.
- 3) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter, Jugendgeschäftsführer und einem Jugendkassierer die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendgeschäftsführer ist zugleich Stellvertreter des Jugendleiters.
- 4) Endet die Vereinsmitgliedschaft eines Mitglieds des Jugendausschusses, so endet auch seine Mitgliedschaft im Jugendausschuss. Die Mitgliedschaft im Jugendausschuss kann auch durch Amtsniederlegung enden.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses aus dem Amt aus, ist der Vorstand des VfR Fischenich 1930 e. V. berechtigt, ein Ersatzmitglied zu berufen, welches dem Jugendausschuss bis zum Ende der Wahlperiode angehört. Selbiges gilt, wenn der Jugendausschuss aus anderen Gründen nicht vollständig besetzt ist. Die Person ist in der nächsten Jugendversammlung zu bestätigen.

Jugendordnung des VfR Fischenich 1930 e. V.

- Mitglied im Deutschen Fußballbund -

- 6) Bei vorzeitigem Rücktritt des Jugendleiters kann gemäß Satzung §17 Abs. [4] ein kommissarischer Vertreter durch den restlichen Vereinsvorstand bestellt werden.
- 7) Der Jugendausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§5 Beschränkung der Selbstverwaltung

- 1) Der Kassierer des Hauptvorstandes und die Kassenprüfer des VfR Fischenich 1930 e. V. haben jederzeit das Recht die satzungsmäßige Mittelverwendung zu prüfen.
- 2) Der Vorstand des VfR Fischenich 1930 e. V. ist berechtigt, in das Recht der Jugendabteilung auf Selbstverwaltung einzugreifen
 - a) bei Verstößen der Jugendversammlung oder des Jugendausschusses gegen die Gesetze, die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Jugendordnung,
 - b) bei einer erheblichen Gefährdung der wirtschaftlichen Lage des Gesamtvereins.

§6 Aufnahme von Mitgliedern und Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Für die Aufnahme und das Erlöschen der Mitgliedschaft von Mitgliedern der Jugendabteilung einschließlich Ausschluss gelten die §§5 ff. der Satzung des VfR Fischenich 1930 e. V. entsprechend, wobei die Rechte und Pflichten des Vorstands dem Jugendausschuss übertragen werden.

§7 Änderungen der Jugendordnung/Satzungsvorrang

- 1) Für Änderungen der Jugendordnung gelten die Regelungen über Satzungsänderungen des VfR Fischenich 1930 e. V. entsprechend. Die Jugendordnung sowie Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstands des VfR Fischenich 1930 e. V.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen der Jugendordnung im Widerspruch zur Satzung des VfR Fischenich 1930 e. V. stehen, hat die Satzung Vorrang.
- 3) Die Satzung des VfR Fischenich e. V. gilt zudem entsprechend, soweit einzelne Aufgaben, Rechte oder Pflichten der Jugendabteilung in der Jugendordnung nicht geregelt sind. Die Jugendversammlung nimmt in diesen Fällen die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung und der Jugendausschuss die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands wahr.

§8 Inkrafttreten

- 1) Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und tritt nach Zustimmung der Mitgliederversammlung des VfR Fischenich e. V. in Kraft.

§9 Gültigkeit der Jugendordnung

Die Jugendordnung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 06.03.2016 beschlossen.

(Ort, Datum, Unterschrift Vorstand)